

Bericht 15/2004

Scheiblingkirchen
NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim

St. Pölten, im Februar 2005

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	1
4	Heimgebäude	1
5	Aufnahme, Belag und Auslastung	8
6	Personal.....	10
7	Ärztliche Betreuung	14
8	Pflege	14
9	Rechnungsabschluss	19
10	Laufende Gebarung.....	22
11	Sonstiges	23

ZUSAMMENFASSUNG

Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Scheiblingkirchen wurde im Jahr 1973 als Wohnheim eröffnet. Zwischenzeitlich haben sich die Aufgaben und Anforderungen in Richtung Pflegeeinrichtung verschoben, die auch zwei bauliche Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich machten. Trotz dieser Umbaumaßnahmen entspricht das Heim im derzeitigen Zustand nicht dem zu erwartenden Standard. Zuzufolge der Stellungnahme der NÖ Landesregierung wird voraussichtlich im Februar 2005 mit der Planersuche begonnen und ist mit Herbst 2006 mit dem Baubeginn eines neuen Heimes in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Standortes zu rechnen.

Aufgrund der baulichen Strukturen und der Verlagerung vom Wohn- zum Pflegeheim wurde die Gebäudesubstanz und das Thema Brandschutz ausführlich geprüft. Dabei werden Empfehlungen getroffen, den beabsichtigten Neubau zügig umzusetzen und für den Brandschutzbereich bestehende Defizite und Mängel zu beheben.

Zur Verbesserung der Auslastung des Heimes wird vorgeschlagen, frei werdende Betten möglichst rasch nach zu belegen. Die beiden Kurzzeitbetten weisen eine zufrieden stellende Auslastung auf.

Zur Beseitigung der Unterbesetzung im Bereich des diplomierten Personals werden vermehrte Anstrengungen und hinsichtlich der Organisation des Pflegedienstes klare Strukturen eingefordert.

Im Hinblick auf bestehende Kommunikationsprobleme zwischen Pflegedienstleiter und Stationsleiterinnen werden geeignete Maßnahmen für eine funktionierende Führung des Pflegedienstes im Heim erwartet.

Im Bereich der Pflegeleistung wurden durch die Pflegeaufsicht Beanstandungen getroffen, die einer Evaluierung durch die Pflegeaufsicht bedürfen. Hier ist die Pflegeaufsicht verstärkt gefordert, in Wahrnehmung ihrer Service- und Beratungsfunktion Hilfestellung im Heim zu leisten.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Beanstandungen Rechnung zu tragen und die Anregungen und Empfehlungen aufzunehmen und umzusetzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Scheiblingkirchen (im Folgenden mit „Heim“ bezeichnet) überprüft.

Geprüft wurden vor allem die Jahre 2003 und 2004. Auf die ärztliche Versorgung, den Pflegebereich und die bestehenden Verträge sowie auf die aktuelle Personalsituation wurde ebenfalls eingegangen.

In Anbetracht der Widmungsänderung des Gebäudes von einem Wohnheim in ein Pensionisten- und Pflegeheim und den damit verbundenen geänderten Anforderungen wurde auch die Bausubstanz und das Thema Brandschutz ausführlich untersucht.

2 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl 9200, die rechtliche Grundlage für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 1997/108, die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200, das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 1998/169, sowie das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I 1997/112.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop für Angelegenheiten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime (GS7) wahr.

Wesentliche Grundlagen für die Leitung und den Betrieb eines Heimes sind in der von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime am 1. Juli 2002 erlassenen Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb“ enthalten.

3 Allgemeines

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

4 Heimgebäude

4.1 Bauchronologie

Die nachfolgenden Angaben zur Bauchronologie sind dem Bauakt der Gemeinde Scheiblingkirchen–Thernberg entnommen.

Das Gebäude des heutigen Heimes Scheiblingkirchen wurde in den Jahren 1970 bis 1973 als Bezirksaltenwohnheim errichtet.

Baubewilligung: 24. 04. 1970

Endschau: 07. 12. 1973

Benutzungsbewilligung: 11. 02. 1974

Ursprünglich als Wohnheim konzipiert, haben sich zwischenzeitlich die Aufgaben und Anforderungen wesentlich in Richtung Pflegeeinrichtung verschoben. In diesem Zusammenhang sind auch zwei bauliche Umstrukturierungsmaßnahmen im Bauakt dokumentiert:

4.1.1 Umstrukturierung 1987

Im Jahr 1987 wurde mittels Bauanzeige vom 17. Mai 1987 unter Hinweis auf § 94 der damals gültigen NÖ Bauordnung 1976, LGBL 8200, seitens der damaligen Abteilung IX/2 (heute Abteilung GS7, Landeskrankenanstalten und Landesheime) bei der Gemeinde Scheiblingkirchen–Thernberg angezeigt, dass die Pflegeabteilung erweitert wird und diverse Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.

Gemäß Baubeschreibung der damaligen Abteilung B/1-C (heute Abteilung BD6, Landeshochbau) wurden fünf Zimmereinheiten mit je zwei Pflegebetten geschaffen und diese mit den erforderlichen Installationen und Einrichtungen ausgestattet.

Ebenso wurde die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende und von geistlichen Schwestern bewohnte Klausur für Zwecke des Heimes umfunktioniert.

Mit Schreiben der Abteilung IX/2 vom 20. Juli 1987 an die Gemeinde Scheiblingkirchen–Thernberg wurde ein Auswechslungsplan unter Bezugnahme auf die Bauanzeige vom 17. Mai 1987 vorgelegt und die Abweichungen zu dieser angezeigt.

4.1.2 Umstrukturierung 1991

Im Jahr 1991 wurde mittels Bauanzeige vom 30. Jänner 1991 unter Hinweis auf § 94 der NÖ Bauordnung 1976 seitens der Abteilung IX/2 bei der Gemeinde Scheiblingkirchen–Thernberg angezeigt, dass eine Umstrukturierung von Wohn- auf Pflegebetten und diverse Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Zu dieser Bauanzeige liegen weder im Bauakt noch bei der heutigen Abteilung Landeshochbau Unterlagen bezüglich des Umfangs der Umbauarbeiten bzw. entsprechende Auswechslungspläne auf.

Im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen des Jahres 1991 wurde eine Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu den geplanten Brandschutzmaßnahmen eingeholt. Aus dieser geht hervor, dass durch eine „sanfte Sanierung“ der Einbau einer Pflegestation im 1. und 2. Obergeschoß des NÖ Landespensionistenheimes durchgeführt werden soll. Die Vorschläge des Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurden im Rahmen der Umstrukturierung weitgehend umgesetzt.

4.2 Bewertung der derzeitigen Gebäudestruktur

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die vorhandene Gebäudestruktur in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen für den Betrieb eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes entspricht. Auch eine weit reichende Sanierung bzw. ein Umbau des Bestandes könnte nur sehr bedingt Abhilfe schaffen. Wesentliche Gründe hierfür sind:

- keine durchgehenden Niveaus im Gebäude bzw. fehlender niveaugleicher Zugang im Erdgeschoß;

- keine behindertengerechte Erschließung im Bereich des Haupteinganges, daher keine ordnungsgemäße Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer und Krankentransporte (dieses unbedingte Erfordernis wird derzeit notdürftig an der östlichen Gebäudeseite durch Benützung einer im Gebäude vorhandenen Garage als „behindertengerechter Zugang“ abgedeckt);
- keine ausreichend breiten Gänge in Verbindung mit zu schmalen Türen zu den Pflegezimmereinheiten;
- fehlende Größe an Geschosflächen zur Ausführung von Standardbettenstationen inklusive aller erforderlichen Funktionsräume;
- keine übersichtlich angeordnete Stationsstruktur;
- kein ausreichendes Geschosflächenangebot zur Unterbringung der Allgemein- und Wirtschaftsräume im Keller- und Erdgeschoß;
- gravierende Mängel des Baubestandes bzw. der haustechnischen Anlagen und Ausrüstungen;
- fehlende thermische Ausstattung der Gebäudehülle;
- sämtliche haustechnischen Anlagen entsprechen dem technischen Stand ihrer Errichtungsjahre und somit nicht den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen;
- fehlende zweite Aufzugsanlage;
- keine sicherheitstechnischen Standards nach geltenden Vorschriften;

Ergebnis 1

Auf Grund der gegebenen baulichen Struktur des Heimes ist eine Sanierung bzw. ein Umbau weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Daher befürwortet der NÖ Landesrechnungshof nachdrücklich den beabsichtigten Neubau des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Scheiblingkirchen, der zügig umgesetzt werden sollte.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Umsetzung der Empfehlung wird seitens der Fachabteilung der geplante Neubau des Landes-Pensionisten- und Pflegeheims zügig vorangetrieben. Voraussichtlich im Februar 2005 wird mit der Planersuche begonnen und ist mit Herbst 2006 mit dem Baubeginn zu rechnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Viele Bereiche der gegebenen Gebäudestruktur (zB Tür- und Gangbreiten, Erschließung des Gebäudes, mangelnde Bewegungsflächen, Ausführung der technischen Anlagen und Einrichtungen) bringen auch entsprechende Probleme in Bezug auf den Brandschutz mit sich. Die nachfolgenden speziellen Ausführungen dazu sollen einerseits die Notwendigkeit der raschen Umsetzung eines Neubaus unterstreichen und beinhalten andererseits Sofortmaßnahmen, die dazu beitragen können, bis zur Inbetriebnahme des

Neubaues eine möglichst hohe Sicherheit für die Heimbewohner und die Bediensteten zu gewährleisten.

4.3 Brandschutz

4.3.1 Baulicher Brandschutz

Zum baulichen Brandschutz werden folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

Das Gebäude besitzt drei Stiegenhäuser, welche als eigene Brandabschnitte im Zuge der zweiten Umstrukturierung ausgebildet wurden. Das Hauptstiegenhaus führt vom Kellergeschoß bis zum Dachboden und wird gleichzeitig für Aufenthaltszwecke der Heimbewohner verwendet. Am Ende des Südtraktes befindet sich ein Nebenstergenhaus, welches ebenfalls vom Kellergeschoß bis zum Dachboden führt. Im Küchenbereich ist ein weiteres Nebenstergenhaus ausgebildet. Dieses reicht jedoch nur vom Keller bis zum 1. Obergeschoß, sodass der darüber liegende Bereich „alte Pflege“ über keinen zweiten Fluchtweg verfügt.

Zum Bereich der Stiegenhäuser sind folgende wesentliche Mängel festzuhalten:

- Das Stiegenhaus im Südtrakt hat keinen direkten Notausgang ins Freie, daher muss über einen angrenzenden Brandabschnitt ins Freie geflüchtet werden.
- Die Notausgangstür beim Nebenstergenhaus im Küchenbereich geht entgegen der Fluchtrichtung auf.
- Bei sämtlichen Notausgangstüren sind Zylinderschlösser angeordnet, die das Öffnen mit einer einzigen Handbewegung ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist, in Fluchtrichtung verhindern. Es sind neben diesen Türen Schlüsselkästchen angebracht, in welchen die Schlüssel für die Schließzylinder aufbewahrt werden.
- In den Nebenstergenhäusern wurden Pflanzen und Tische vorgefunden bzw. werden brennbare Gegenstände dort gelagert.
- Im Kellerbereich des Hauptstiegenhauses befinden sich die Niederspannungshauptverteilung sowie der Zugang zum Heizhaus und Öllageraum.

Bei den Durchdringungen durch die brandabschnittsbildenden Wände und Decken besitzt die Lüftungsanlage in den Kanälen keine Brandschutzklappen. Die im Dachboden untergebrachten Lüftungsgeräte sind nicht in einer eigenen baulich geschaffenen Lüftungszentrale untergebracht und weisen auch keine brandbeständige Einhausung auf.

4.3.2 Technischer Brandschutz

Das Heimgebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die auf Grund der Anregungen durch den Sachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes im Zuge der Umstrukturierung 1991 errichtet wurde. Nach dem damaligen Standard wurde jedoch nur ein Teilschutz ausgeführt, der wesentliche Bereiche – wie zB die Bewohnerzimmereinheiten – nicht mit einbezog. Ansicht war, nur die allgemeinen Verkehrsflächen und jene Räume zu überwachen, die entweder speziell brandgefährdet sind bzw. die einer geringen Frequenz durch das Personal unterliegen. Die Brandmeldeanlage ist mittels Telefonwahlgerät mit der Bezirksalarmzentrale der Feuerwehr verbunden. Laut Kontroll-

buch wird die Anlage regelmäßig von einer Fachfirma gewartet. Der Anteil an Fehl- bzw. Täuschungsalarmen ist relativ gering.

Das Hauptstiegenhaus und das Nebestiegenhaus im Südtrakt sind mit einer automatischen Brandrauchentlüftung ausgestattet, die auch händisch zu schalten ist.

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der technischen Einrichtungen wurde festgestellt, dass im Kanalsystem der Lüftungsanlagen keine Brandmelder installiert sind, die in Verbindung mit einer entsprechenden Brandfallsteuerung die Ausbreitung des Brandrauches verhindern sollten.

Ergebnis 2

Die Nebestiegenhäuser sind als Fluchtwege frei von allen Gegenständen zu halten. Weiters sind bauliche und technische Maßnahmen (wie zB die ordnungsgemäße Gestaltung der Notausgänge) zur Nachbesserung des Brandschutzes zu setzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seit Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurden zwischenzeitlich alle Fluchtwege frei von Gegenständen gemacht und die Notausgänge mit den entsprechenden Beschlügen versehen. Es wird im Detail im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Neubau mit der Abteilung Landeshochbau auch in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft, welche weiteren baulichen Maßnahmen bis zur Inbetriebnahme des bestehenden Heimes zur Nachbesserung des Brandschutzes unbedingt notwendig sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3.3 Betrieblicher Brandschutz

Es sind ein Brandschutzbeauftragter und zwei Stellvertreter eingesetzt. Diese werden bei Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage über das Telefonwahlgerät mitalarmiert.

Für das Heimpersonal werden in Abständen von ca. zwei Jahren Brandschutzschulungen (Handhabung von Geräten der ersten Löschhilfe etc.) durchgeführt. An den letzten drei Schulungen im Jahre 2002 nahmen insgesamt 41 Bedienstete teil.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Einrichtungen der ersten Löschhilfe wurde festgestellt, dass ein Teil der Feuerlöscher zu hoch montiert ist bzw. in einigen wenigen Fällen die Brandfluchthauben nicht an den gekennzeichneten Plätzen vorhanden waren.

Der Großteil der vorgefundenen Unterlagen wie Brandschutzordnung, Evakuierungs- bzw. Brandschutzpläne stammen aus der Zeit vor der Umstrukturierung 1991 und sind daher bei weitem nicht mehr am aktuellen Stand.

Ergebnis 3

Die Brandschutzunterlagen sind auf den aktuellen Stand zu bringen.

Alle Feuerlöscher sind in einer Höhe zu montieren, dass sie im Bedarfsfall entsprechend leicht entnommen werden können. An allen vorgesehenen Plätzen sind Brandfluchthauben zu deponieren.

Auf Grund der gegebenen Schwächen im baulichen und technischen Brandschutz des Gebäudes ist dem betrieblichen Brandschutz verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Brandschutzunterlagen werden überarbeitet, wobei es seit der Erstellung der letzten Brandschutzpläne keine baulichen Änderungen mehr gab. Einzelne höher montierte Feuerlöscher werden an passender Stelle neu montiert. Dem betrieblichen Brandschutz wird verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Prüfung vorgefundenen Pläne in Teilbereichen nicht mit dem tatsächlichen Baubestand übereingestimmt haben.

4.3.4 Lagerung brandgefährlicher Güter

In den Dachbodenräumen des Heimes werden in großem Umfang diverse Einrichtungsgegenstände und sonstige Materialien (Matratzen, Papier/Pappe etc.) gelagert.

Das NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl 4400, besagt jedoch hinsichtlich der Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten unter § 11 Abs 2 u.a., dass auf Dachböden leicht entzündbare, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, brennbare Abfälle ausgenommen Erntegüter, nicht gelagert werden dürfen.

Die Definitionen von leicht entzündbaren, zündschlagfähigen oder schwer löschrbaren Gütern sind analog in der Verordnung über Materialien zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten, LGBl 4400/8, unter § 2 Abs 1 Begriffsbestimmungen „leicht brennbar“ festgelegt.

Demzufolge ist ein Material „leicht brennbar“, das nach der Entzündung rasch weiter brennt, auch wenn die Wärmezufuhr aufhört, wie zB Papier, Stroh, Holzwolle, Holz, Holzwerkstoffe sowie Vollpappe mit einer geringeren Dichte als 2 mm und Polystyrol-Hartschaum ohne Flammenschutzbehandlung.

Ergebnis 4

Alle nach dem NÖ Feuerwehrgesetz verbotenerweise im Dachbodenraum gelagerten Güter des Heimes sind umgehend zu entfernen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Beim Bau des Heimes im Jahr 1970 musste dieses auf Grund der Beschaffenheit des Bodens aus statischen Gründen auf eine Betonplatte gestellt werden. Deshalb konnten keine Kellerräume ausgeführt werden und sind dadurch zu wenig Lager-

räume vorhanden. Dazu kommt, dass aufgrund des steigenden Pflegebedarfs in den letzten Jahren auch ein zusätzlicher Raumbedarf für die Lagerung von Sachmitteln entstanden ist. Der Dachboden über dem Nord-Südtrakt wird frei gehalten. Im Dachboden über dem Quertrakt sind diverse Gegenstände gelagert und wird die Empfehlung zum Anlass genommen, bei Wetterbesserung im Frühjahr neuerlich eine Sperrmüllentsorgung durchzuführen, nachdem im vergangenen Jahr bereits einmal eine erfolgt ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des NÖ Feuerwehrgesetzes bezüglich Lagerung brandgefährlicher Güter unbedingt einzuhalten sind.

4.3.5 Feuerpolizeiliche Beschau

Am 9. April 1998 wurde die letzte kommissionelle feuerpolizeiliche Beschau im Heim durchgeführt. Dabei wurde eine Reihe von Mängeln aufgezeigt. Die stichprobenweise Überprüfung des LRH hat ergeben, dass diese Mängel teilweise nach wie vor bestehen, wie zB die Lagerung von brennbaren Gegenständen auf dem Dachboden und in den Stiegenhäusern, fehlende Brandfluchthauben, unzureichende Brandschutzunterlagen sowie bauliche und technische Mängel bei den Lüftungsanlagen. Über jene Mängel, die bereits behoben wurden, fehlt die entsprechende Dokumentation.

Ergebnis 5

Die im Rahmen der feuerpolizeilichen Beschau festgestellten Mängel sind ausnahmslos zu beheben. Dies ist sowohl in den internen Unterlagen, als auch gegenüber der Behörde entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die in der feuerpolizeilichen Beschau festgestellten Mängel wurden überwiegend behoben. Die noch offenen Punkte sind durch den mangelnden Lagerraum (siehe Ergebnis 4) zu erklären. Hier wird versucht, wie bereits vorher angeführt, durch eine Entrümpelung brennbare Gegenstände vom Dachboden zu entfernen. Inwieweit die Lüftungsanlagen baulich und technisch umgebaut werden können, wird gemeinsam mit der technischen Fachabteilung und der örtlichen Feuerpolizei geklärt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dokumentiert. Dabei wird jedoch auch im Hinblick auf den Neubau, wie zu Ergebnispunkt 2 bereits ausgeführt, Bedacht zu nehmen sein, dass nur die unbedingt notwendigsten Maßnahmen gesetzt werden, um einen verlorenen Aufwand zu vermeiden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Aufnahme, Belag und Auslastung

5.1 Aufnahmemöglichkeit

Es stehen in den vier Geschoßen folgende Aufnahmemöglichkeiten zur Verfügung:

Aufnahmemöglichkeit			
Geschoß	Betten		Betten insgesamt
	Wohnbetten	Pflegebetten	
Tiefgeschoß	6	0	6
Erdgeschoß	25	0	25
1. Stock	0	37	37
2. Stock	0	36	36
Summe	31	73	104

5.2 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Sozialabteilung, zu richten, wobei die Einweisung nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk erfolgt. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 2. August 2004 insgesamt vier Vormerkungen für den Wohnteil und zehn Vormerkungen für den Pflegebereich vor, wovon sechs mit dem Vermerk „sehr dringend“ versehen waren.

5.3 Belag

Mit Stichtag 31. August 2004 waren im Heim 102 Bewohner (davon zwei in Kurzzeitpflege) untergebracht, wobei folgende Verteilung nach Verwaltungsbezirken bestand:

Bezirk Neunkirchen	89
Bezirk Wr. Neustadt	8
Magistrat Wr. Neustadt	3
Bezirk Baden	1
Bezirk Krems	1

5.4 Kurzzeitpflege

Laut der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, ist unter Kurzzeitpflege ein zeitlich begrenztes (in der Regel von einer bis sechs Wochen) Betreuungs- und Pflegeangebot zu verstehen. Durch die Kurzzeitpflege sollen pflegende Angehörige entlastet werden. Im Krankheitsfall des Pflegenden soll eine Pflegeversorgung bereitstehen bzw. soll den Pflegenden auch Urlaub von der Pflege ermöglicht werden.

Im Heim stehen zwei Kurzzeitbetten zur Verfügung. Bei zeitgerechter Anmeldung werden die Unterbringungswünsche entsprechend berücksichtigt. Die beiden Kurzzeitbetten wiesen in den vergangenen Jahren eine zufrieden stellende Auslastung auf. Da ein entsprechender Bedarf gegeben war, wurde fallweise zusätzlich ein drittes Kurzzeitbett aufgestellt.

5.5 Auslastung des Heimes insgesamt

Die Auslastung des Heimes in den Jahren 2001 bis 2004 stellt sich wie folgt dar:

Auslastung des Heimes inkl. Krankenhaustage				
Jahr	Verpfl. Tage		Auslastung in %	Anteil Krankenhaustage %
	Soll	Ist (davon Krankenhaustage)		
2001	37.960	37.097 (737)	97,7	2,0
2002	37.960	36.543 (705)	96,3	1,9
2003	37.960	36.964 (530)	97,4	1,4
2004 (I-VIII)	25.376	24.673 (578)	97,2	2,3

Die festgestellten Auslastungswerte, die auf den ersten Blick auf eine zufrieden stellende Auslastung schließen lassen, bergen durchaus noch Verbesserungspotential in sich. Die auf Grund von Todesfällen frei werdenden Betten werden nämlich erst dann wieder belegt, wenn die persönlichen Gegenstände der Verstorbenen (Kleider u.a.) durch die Angehörigen abgeholt werden. Dadurch bleiben Betten fallweise bis zu drei Tage unbelegt, was aus wirtschaftlichen Überlegungen – aber auch aus Sicht der auf Pflegeplätze Wartenden – nicht vertretbar ist.

Ergebnis 6

Es wird erwartet, dass in Hinkunft eine möglichst rasche Nachbelegung freier Betten erfolgt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Heimleitung wurde von der Fachabteilung angewiesen, in Zukunft auf die zügige Nachbelegung noch mehr Aufmerksamkeit zu legen. Fahrnisse verstorbener Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden unverzüglich in einem geeigneten Raum gelagert werden, bis sie von den Angehörigen oder dem Nachlassverwalter abgeholt werden, sodass sofort nachbelegt werden kann.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Krankenhaustage konnten bis 2002 keine Pflegegebühren, jedoch die volle Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten verrechnet werden. Ab dem Rechnungsjahr 2003 werden von der Grundgebühr die Kosten für Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft entsprechend den Bestimmungen der NÖ Pflegeheim-Verordnung in Abzug gebracht.

5.6 Heimverträge

Zufolge § 15 Abs 1 NÖ Pflegeheim-Verordnung hat der Heimträger mit jedem Heimbewohner einen Heimvertrag abzuschließen. Mit Stichtag 7. Oktober 2004 lagen für alle Heimbewohner unterschriebene Heimverträge vor. Es wurden die von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime erarbeiteten Musterverträge verwendet, die für das Heim Scheiblingkirchen entsprechend adaptiert wurden.

Das Vorliegen der Heimverträge wird positiv zur Kenntnis genommen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keinen Grund für eine Beanstandung. Die Verträge waren vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und unterfertigt.

Die Minderung des Entgelts bei Abwesenheit von Heimbewohnern durch Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalte erfolgt entsprechend § 11 des NÖ Heimvertrages und in der von der NÖ Landesregierung jährlich festzulegenden Höhe.

5.7 Heimordnung

Für das Heim besteht eine Heimordnung, die inhaltlich nicht ganz den Vorgaben gemäß § 15 Abs 4 NÖ Pflegeheim-Verordnung entspricht. Es fehlt der Hinweis auf die Heimkosten.

Ergebnis 7

In die Heimordnung ist ein Hinweis auf die Heimkosten aufzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Jedem Heimvertrag liegt seit dessen Einführung ein Tarifblatt mit den aktuellen Kosten und eine Heimordnung bei. In Zukunft wird zusätzlich ein Hinweis bezüglich der Kosten in die Heimordnung aufgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Personal

6.1 Dienstpostenplan

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlags werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen.

Die Personalentwicklung des Heimes, gegliedert nach Gruppen, stellt sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Dienstpostenplan						
	2000	2001	2002	2003	2004	Vergleich +/- 2000/2004
Verwaltung	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	0
Pflege ¹	34,5	34,5	34,5	34,5	34,5	0
DGKP	13,0	13,0	14,0	16,0	16,0	+ 3
PH	19,5	19,5	18,5	16,5	16,5	- 3
ES II	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	0
Summe	55,0	55,0	55,0	55,0	55,0	

In Summe waren beim Personalstand im Beobachtungszeitraum keine Veränderungen festzustellen. Allerdings kam es im Bereich der Pflege zu einer Verschiebung von

¹ Inklusive Physio- bzw. Ergotherapeutin und Seniorenbetreuerinnen

Dienstposten der Pflegehelfer zu DGKP-Dienstposten, wobei durch die Einsetzung eines Pflegedienstleiters de facto eine Reduzierung der tatsächlich Pflegenden vorgenommen wurde.

Im Jahre 2003 und 2004 (bis einschließlich August) waren täglich durchschnittlich jeweils rund 100 Bewohner bei insgesamt 104 möglichen Heimplätzen (31 Wohn- und 73 Pflegebetten) im Heim zu betreuen.

Nach Pflegestufen (ohne Krankenhaustage) ergibt sich für das Jahr 2003 im Vergleich mit dem Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Amstetten (102 Pflege- und 14 Wohnbetten) folgende Auslastung:

Auslastung der Heime nach Pflegestufen 2003											
Heim	Betten	Pflegestufen in %									
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Scheiblingkirchen	104	4,2	21,4	15,1	14,8	18,9	16,4	4,5	4,8	0	100
Amstetten	116	0,1	4,7	12,3	10,9	20,2	29,3	10,3	9,3	2,9	100

Bedingt durch die 35 Wohnbetten wies das Heim im Jahr 2003 einen beachtlichen Teil an Bewohnern mit geringer Pflegeeinstufung aus. Dies findet auch im Dienstpostenplan Berücksichtigung.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2004 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 30. August 2004, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

Personal Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Verwaltung	2,5	2,5
Pflege	32,5	32,375
Pflegedienstleitung	1	1
Stationsschwester, -pfleger	2	2
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	13	8,75
Pflegehelfer	16,5	20,625
Physio- bzw. Ergotherapeut	0,5	0
Seniorenbetreuerin	1,5	1,3
ES II	18,0	17,775
Gesamt	55,0	53,950

6.1.1 Verwaltung

Dieser Bereich ist dem DPPI entsprechend besetzt.

6.1.2 Pflege

6.1.2.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung erfolgte auf Basis DKI². Unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wurde für das Jahr 2004 ein Personalbedarf von 16 Bediensteten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (GGKP) und 16,5 Pflegehelfern (PH) errechnet. Diese Posten wurden im DPPI entsprechend berücksichtigt.

6.1.2.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Im GGKP (inklusive Funktionsposten Pflegedienst- und Stationsleitung) sind statt der vorgesehenen 16 Posten tatsächlich insgesamt 11,75 Posten besetzt. Somit ist im diplomierten Bereich eine Unterbesetzung von 4,25 Dienstposten (rund 25 %) gegeben.

Derzeit wird durch Pooldienste und durch die Überbesetzung im Bereich des Sanitätshilfsdienstes die Unterbesetzung im diplomierten Bereich ausgeglichen. Im Dienstpostenplan für das Jahr 2005 wurden im diplomierten Bereich auf Grund neuer Berechnungsmodelle zwei Dienstposten eingezogen und im Sanitätshilfsdienst dementsprechend erhöht.

Ergebnis 8

Es sind vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Unterbesetzung im Bereich des diplomierten Personals zu beseitigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zur Unterbesetzung im Bereich des diplomierten Personals wird festgehalten, dass laut aktuellem Dienstpostenplan 2005 14 Dienstposten vorgesehen sind. Zwischenzeitlich hat sich gegenüber der Überprüfung die Personalsituation im Bereich der DGKS-Besetzung deutlich verbessert und sind derzeit nur 2,25 DP nicht besetzt.

Nachdem sich eine Diplomschwester beworben hat, sind ab Jänner 2005 voraussichtlich nur mehr 1,25 Dienstposten nicht besetzt. Zu dieser positiven Entwicklung haben auch unter anderem die Maßnahmen der NÖ Landesregierung, wie die Aufstockung der Ausbildungskapazitäten und die Aktion 2. Bildungsweg, beigetragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.1.2.3 Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit tatsächlich 20,625 besetzten Posten gegenüber dem vorgesehenen Soll von 16,5 Posten überbesetzt. Damit wird die Unterbesetzung im diplomierten Bereich aufgefangen. Eine Pflegehelferin befand sich zum Erhebungsstichtag in Altersteilzeit-Ruhephase.

²

DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

6.1.2.4 Physio- und Ergotherapie

Dieser Bereich ist nicht besetzt.

6.1.2.5 Seniorenbetreuerin

Dieser Bereich ist gegenüber dem DPPI geringfügig unterbesetzt.

6.1.3 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Personal ES II			
Bereich	Anzahl der Bediensteten		
	DPPI (Soll)	Ist	Abweichung
Wäscherei u. Näherei	2	2	0
Küche	7	10	+ 3
Hausarbeiter	2	1	- 1
Reinigung	7	4,775	- 2,225
Gesamt	18	17,775	- 0,225

Die auf den ersten Blick auffällige Überbesetzung im Küchenbereich bedarf einer näheren Betrachtung. Zwei Bedienstete befinden sich in Altersteilzeit, wovon zum Stichtag eine in der Arbeitsphase und eine in der Ruhephase war. Weiters befindet sich ein Bediensteter mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,75 auf einem geschützten Arbeitsplatz (Beeinträchtigung 60 %). Zu berücksichtigen ist auch, dass 1,5 Dienstposten aus dem Küchenbereich für die Reinigung der Küche, des Speisesaales, der Magazine und Teile des Eingangsbereiches zuständig sind. Zusätzlich sind in der Küche noch zwei Lehrlinge beschäftigt. Unter Berücksichtigung vorstehender Fakten erscheint die Überbesetzung im Küchenbereich vertretbar.

Zur Unterbesetzung im Reinigungsbereich wird auf die Ausführungen zum Küchenbereich verwiesen.

Der freie Hausarbeiterdienstposten wird nicht nachbesetzt, da kein Bedarf gegeben ist. Diesbezüglich wurde auch bei Erstellung des Dienstpostenplanes für das Jahr 2005 entsprechend reagiert und nur mehr ein Hausarbeiter im Dienstpostenplan vorgesehen.

6.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Mit Stand 5. Oktober 2004 waren im Heim 25 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird als Ergänzung zur Arbeit des hauptamtlichen Personals betrachtet.

Die Koordination der ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgt durch eine Seniorenbetreuerin. Derzeit werden von den ehrenamtlichen Mitarbeitern vor allem Besuchsdienste geleistet und Sing-, Lese- und Bastelstunden gestaltet. Eine wesentliche Unterstützung wird auch bei Heimfesten und Heimausflügen geleistet.

Durch die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter wird die Lebensqualität der Heimbewohner verbessert und zusätzlich das hauptamtliche Personal entlastet.

7 Ärztliche Betreuung

In der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, wurde bezüglich der ärztlichen Versorgung in Punkt 44 festgelegt:

„Im Heim ist freie Arztwahl möglich. Weiters steht den Bewohnern auch ein Heimarzt zur Verfügung. Die fachärztliche Versorgung wird bei Bedarf organisiert.“

Die ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgt in Scheiblingkirchen durch vier niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin. Zwei davon kommen regelmäßig wöchentlich einmal bzw. jederzeit bei Bedarf, die beiden anderen Ärzte kommen bei Bedarf. Die Wochenenddienste werden von den vier Ärzten gemeinsam wahrgenommen. Verträge wurden keine abgeschlossen.

Die ärztliche Behandlung der Heimbewohner wird mittels Krankenschein abgerechnet.

7.1 Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten

Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bei einer Überprüfung durch die Pflegeaufsicht am 7. April 2004 wurde angemerkt, dass die ärztliche Dokumentation im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich unübersichtlich sei (siehe dazu Punkt 8.7 Überprüfung durch die Pflegeaufsicht). In der schriftlicher Stellungnahme des Heimes wurde diesbezüglich die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes gemeldet.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde vom Pflegedienstleiter und den Stationsleiterinnen übereinstimmend angegeben, dass im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich nunmehr jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme grundsätzlich schriftlich erfolgt und im Visitenblatt dokumentiert und abgezeichnet wird. Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen die ärztlichen Anordnungen mündlich bzw. schriftlich per Telefax und werden im Nachhinein – gesetzeskonform – in der Dokumentation abgezeichnet.

7.2 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region sichergestellt, bei Bedarf werden die Heimbewohner mit Rettungsdiensten transportiert. Die Leistungen werden mittels Krankenschein abgerechnet.

8 Pflege

In der Vorschrift Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, sind im Leitbild für die Pflege und Betreuung folgende Grundprinzipien festgehalten:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner
- Miteinbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiter
- Optimaler Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation
- Rationale Planung

8.1 Pflegedienstleitung

Der Leiter des Pflegedienstes wurde mit 2. Jänner 2002 befristet auf ein Jahr als Vertragsbediensteter aufgenommen und dem Heim zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit 1. August 2002 wurde er ohne Ausschreibungsverfahren zum Pflegedienstleiter bestellt. Im ersten Halbjahr 2003 absolvierte er die Ausbildung für Stations-Abteilungsleitung (Mittleres Management) gemäß § 64 GuKG. Zum Zeitpunkt der Prüfung absolvierte er berufsbegleitend die Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß § 72 GuKG. Diese dauert vom Jänner 2004 bis Juni 2005 und wird in fünf Blöcken von je ca. sechs Wochen abgehalten. Die Ausbildungskosten wurden vom Heim übernommen.

In vergleichbaren Heimen mit nur zwei Pflegestationen führt die Pflegedienstleitung auch eine Station. Beispielsweise wurde im Heim Schrems der Dienstposten einer eigenen Pflegedienstleitung im Jahr 2003 eingezogen. Dem gegenüber wurde im Heim Scheiblingkirchen, in dem ohnehin ein Mangel an diplomiertem Personal besteht, mit Dienstpostenplan 2003 ein zusätzlicher Funktionsposten (Pflegedienstleitung) geschaffen, ohne die Gesamtanzahl der Pflegedienstposten zu erhöhen. Durch diese Maßnahme wurde die Anzahl der Pflegepersonen, die im täglichen Pflegebetrieb die unmittelbare Tätigkeit am Heimbewohner ausüben, reduziert.

Die Abteilung Landekrankenanstalten und Landesheime sollte daher die Strukturen für die Organisation des Pflegedienstes überarbeiten und neu festlegen. Ziel muss es sein, möglichst viele Pflegepersonen für die unmittelbare Pflege einsetzen zu können und die Funktionsposten möglichst gering zu halten: „So viel Pflege wie möglich, so wenig Administration wie notwendig“.

Ergebnis 9

Von der Abteilung Landekrankenanstalten und Landesheime sind klare Strukturen für die Organisation des Pflegedienstes festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die §§ 35 Abs 1 und 90 GUKG schreiben zwingend vor, dass die Berufsausübung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen nur unter pflegerischer Leitung oder Aufsicht geleistet werden kann. Grundsätzlich ist daher in jedem der 50 Landesheime eine Pflegedienstleitung eingesetzt und dies auf Grundlage einer klaren Struktur. Das Heim in Scheiblingkirchen verfügt über 59 Pflegeplätze und 44 Plätze im Wohnteil somit gesamt über 103 Betten. Bereits im Jahre 2002 waren nur mehr 4,43 % der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner klassische Bewohner eines Wohnteils, 55,32 % der Heimbewohner bezogen bereits Pflegegeld der Stufen 1-3. 40, 25 % der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bezogen Pflegegeld ab Stufe 4 und darüber. Aus Sicht der Fachabteilung ergab sich daher dringend die Notwendigkeit, den Pflegedienst durch die Einsetzung einer freigestellten Pflegedienstleitung besser zu organisieren, da im Wohnteil bereits vermehrt Pflegeleistungen angefallen sind. Auf die Bestellung einer weiteren Stationsleitung, die aus diesen Gründen durchaus argumentierbar gewesen wäre, wurde jedoch verzichtet; damit wurde auch der Empfehlung des Landesrech-

nungshofes Folge geleistet, möglichst wenig Funktionsposten zu schaffen. Das Haus in Schrems ist nicht vergleichbar. Schrems verfügt über 2 Pflegestationen mit jeweils 40 Betten, somit insgesamt nur 80 Pflegebetten. Hier wurde der Weg beschritten, eine Stationsleitung mit den Aufgaben einer Pflegedienstleitung zu betrauen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Bestellung des Pflegedienstleiters wurde zu wenig beachtet, dass dieser kaum über einschlägige Berufserfahrung verfügte und nicht einmal die Ausbildung für Stations-Abteilungsleitung (Mittleres Management) gemäß § 64 GuKG absolviert hatte. Ein Ausschreibungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

Ergebnis 10

Es wird empfohlen, die Stellen von Pflegedienstleitungen in Hinkunft grundsätzlich auszuschreiben. Jedenfalls ist bei der Besetzung sowohl auf eine einschlägige Berufserfahrung als auch auf eine entsprechende Ausbildung zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die im Jahr 2002 getroffene Entscheidung, den Pflegedienstleiter ohne Ausschreibung provisorisch zu bestellen, hatte folgende Hintergründe: zum einen musste auf Basis eines Berichts der Pflegeaufsicht der Pflegedienst dringend neu organisiert werden, zum anderen war ein dringender Handlungsbedarf gegeben, da eine Mitarbeiterin die Stationsleitung zurückgelegt hat. Damals gab es auch noch keine klaren Besetzungsrichtlinien für Pflegedienstleitungen. Mittlerweile wurden aber in einer Arbeitsgruppe mit der Abteilung Personalangelegenheiten einheitliche Kriterien entwickelt. Auf dieser Grundlage werden bereits seit Dezember 2003 Pflegedienstleitungen generell ausgeschrieben und erst nach einem kommissionellen Hearing bestellt, sodass seit diesem Zeitpunkt die Empfehlung bereits umgesetzt wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die tatsächliche Anwesenheitszeit des Pflegedienstleiters im Heim ist auf Grund der erwähnten Ausbildungen sehr gering. Dadurch können die Aufgaben nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Beispielsweise kam es bei der Aufarbeitung der im Zuge der Überprüfung durch die Pflegeaufsicht im April 2004 aufgezeigten Mängel (siehe dazu Punkt 8.7 Überprüfung durch die Pflegeaufsicht) zu Kommunikationsproblemen zwischen dem Pflegedienstleiter und den beiden Stationsleiterinnen, die bis zum Ende der Prüfung im Oktober 2004 noch nicht ausgeräumt waren.

Der LRH empfiehlt daher die Führungsrichtlinien³ zu beachten, die auch hinsichtlich

³ Richtlinien für das Führen und Mitarbeiten in der NÖ Landesverwaltung, Systemzahl 01-01/00-2700

Information und Kommunikation eine klare und praktikable Richtschnur darstellen. Ausdrücklich wird auf die in der Führungsrichtlinie angeführte Möglichkeit des Coachings hingewiesen.

Ergebnis 11

Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass geeignete Maßnahmen für eine funktionierende Führung des Pflegedienstes im Heim getroffen werden. Auf den Abschnitt „Coaching“ der Richtlinien für das Führen und Mitarbeiten in der NÖ Landesverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zum Kommunikationsproblem von Pflegedienstleiter und Stationsleitungen wird mitgeteilt, dass nach Abschluss der Ausbildung des Pflegedienstleiters, dieser kontinuierlich im Hause sein wird und er seinen Führungsaufgaben daher wesentlich besser nachkommen wird können. In der Zwischenzeit wurde auch mit dem vom Landesrechnungshof angeregten Coaching begonnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

8.3 Diensterteilung

Die Diensterteilung obliegt der jeweiligen Stationsleitung.

Während der Nachtstunden verrichten auf den zwei Stationen insgesamt zwei Bedienstete einen tätigen Nachtdienst, davon mindestens eine Bedienstete des GGKP und eine PH. Im Heim ist grundsätzlich ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet, auf entsprechende Beanstandungen durch die Pflegeaufsicht wurde reagiert.

8.4 Pflegedokumentation

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation geführt. Auffassungsunterschiede zwischen dem Heim und der Pflegeaufsicht bei der Dokumentation von ärztlichen Anordnungen im „mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich“ wurden mittlerweile geklärt.

8.5 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie ist nicht besetzt.

Bei dringendem Bedarf (zB nach Schlaganfällen) kommen niedergelassene Therapeuten ins Heim, die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen mittels Verordnungsschein.

8.6 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, die unmittelbar dem Heimleiter unterstellt sind. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) werden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPI systemisiert. In Scheiblingkirchen sind im Dienstpostenplan 1,5 Dienstposten vorgesehen (1,3 tatsächlich besetzt).

8.7 Überprüfung durch die Pflegeaufsicht

Im Heim finden regelmäßig routinemäßige Qualitätssicherungen (Überprüfungen durch die Pflegeaufsicht) statt. Dabei kommt es seit Jahren zu Beanstandungen.

Bei der zuletzt durchgeführten Qualitätssicherung am 7. April 2004 wurde abermals festgestellt, dass im April 2004 an vier Tagen kein Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zum Nachtdienst eingeteilt wurde und die ärztliche Dokumentation im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich unübersichtlich war.

Es wurde – wie auch bei den vorhergehenden Überprüfungen – vereinbart, die Mängel kurzfristig zu beseitigen und die Erledigung schriftlich an die Pflegeaufsicht zu übermitteln. Die schriftliche Meldung erfolgte durch den Leiter des Pflegedienstes ohne Einbindung der Stationsleiterinnen (siehe dazu Punkt 8.1 Pflegedienstleitung).

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde der Eindruck gewonnen, dass es neben den bereits angesprochenen Kommunikationsproblemen im Bereich der Pflege auch zu Unsicherheiten bei der Auslegung des GuKG hinsichtlich Dokumentation ärztlicher Anordnungen kommt. Es wird daher dringend empfohlen, diesem Bereich verstärkt Augenmerk zu schenken.

Ergebnis 12

Der NÖ Landesrechnungshof erachtet es als zweckmäßig, die auf Grund der Beanstandungen durch die Pflegeaufsicht seitens des Heimes getroffenen Maßnahmen zu evaluieren. Die Pflegeaufsicht sollte in Wahrnehmung ihrer Service- und Beratungsfunktion Hilfestellung im Heim leisten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens der Pflegeaufsicht wird die Empfehlung umgesetzt. Die getroffenen Maßnahmen werden gemeinsam mit der Heim- und Pflegedienstleitung evaluiert. Dabei wird die Pflegeaufsicht verstärkt Beratung und Hilfestellung anbieten. Bereits am 25. November 2004 war ein Mitarbeiter der Pflegeaufsicht vor Ort, um mit der Evaluierung zu beginnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.8 Suchtgift

In den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen werden für die Heimbewohner auf Grund ihres Gesundheitszustandes Medikamente verschrieben bzw. verabreicht, die Suchtgifte enthalten. Die Regelungen u.a. über Suchtgifte sind im SMG enthalten. Das

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat entsprechend der §§ 2, 6 und 10 SMG die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl II 1997/374, erlassen.

Im Zuge der Erhebungen im Heim auf den einzelnen Stationen wurde festgestellt, dass die rezeptpflichtigen Medikamente, die Suchtgifte enthalten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen heimbewohnerbezogen evident gehalten werden. Die Aufzeichnungen über Zugänge (neue ärztliche Verschreibung) und über Ausgänge (Verabreichung der Arznei) werden personenbezogen geführt.

Nach dem Ausscheiden bzw. Ableben eines Heimbewohners werden nicht verbrauchte Suchtgifte der Apotheke zur Entsorgung übergeben.

9 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2003 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime lag vor.

9.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen für das Jahr 2003 durch die NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2002 bzw. für das Jahr 2004 am 25. November 2003 festgelegt.

Für das Heim in Scheiblingkirchen galten folgende Tagessätze:

	2003	2004
Grundgebühr	€ 33,24	36,11
Zuschläge:		
Einzelzimmer	€ 9,30	9,60
Einzelappartement	€ 6,61	6,97
Pflege-Stufe: 1	€ 7,93	8,28
2	€ 10,88	11,31
3	€ 14,46	15,18
4	€ 26,51	27,57
5	€ 39,78	41,37
6	€ 48,89	51,63
7	€ 63,62	67,12
Intensivpflege: (8)	€ 88,94	93,92

Die Erhöhung von 2003 auf 2004 betrug bei den Grundtarifen im Durchschnitt ca. 7,7 Prozent und bei den Zuschlägen zu den Pflegeleistungen durchschnittlich ca. 4,2 Prozent.

Die Erhöhung war auf Grund der sich abzeichnenden Einnahmen-Ausgabenentwicklung des Jahres 2003 bei den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen auch durchaus angebracht. So hatten im Jahr 2003 vor dem Haushaltsausgleich 31 Heime einen Abgang von insgesamt € 8.108.864,89 auszuweisen. Dem standen 20 Heime mit einem Überschuss von insgesamt € 1.463.522,35 gegenüber. Das Gesamtergebnis 2003 aller NÖ

Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wies somit einen Abgang von € 6.645.342,54 aus, der durch die Auflösung von Rücklagen ausgeglichen werden musste.

Im Bericht LRH 12/2004, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Schrems, wurde auf die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Landesheime und die Rücklagenentwicklung zum Haushaltsausgleich näher eingegangen. Desgleichen sind in diesem Bericht Empfehlungen für Maßnahmen enthalten, die auf Grund der sich abzeichnenden Entwicklung zu treffen sind.

Es wird daher im gegenständlichen Bericht dieser Bereich nicht behandelt und diesbezüglich auf den Bericht LRH 12/2004, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Schrems, verwiesen.

9.1.1 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine eigenen Budgetvorgaben einzuhalten. Beim Heim Scheiblingkirchen musste auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahresabschluss 2003 die heimeigene Rücklage von € 13.100,00 zur Gänze zur Teilabdeckung des Haushaltsabganges verwendet werden.

9.1.2 Investitionstopf

Für das Jahr 2003 wurde der Beitrag zum Investitionstopf (-rücklage) für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit € 5,09 pro Verpflegstag festgelegt.

Die Heime führten insgesamt € 10.814.468,80 ab, wovon € 10.524.505,94 für Investitionen bzw. deren Finanzierung verbraucht wurden. Der verbleibende Rest von € 289.962,86 wurde der Investitionsrücklage zugeführt.

Diese zentrale Investitionsrücklage zeigt daher folgende Entwicklung:

Investitionsrücklage		
Stand 1.1.2003	Zuführung 2003	Stand 31.12.2003
€ 10.695.313,33	€ 289.962,86	€ 10.985.276,19

Das Heim Scheiblingkirchen führte € 188.146,76 an den Investitionstopf ab.

9.2 Betriebsergebnis 2003

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2003 weist Ausgaben im

Personalaufwand von	€ 1.798.326,73
Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von	<u>€ 716.564,51</u>
daher Gesamtausgaben von	€ 2.514.891,24
gegenüber Einnahmen von	<u>€ 2.402.712,47</u>
somit einen Abgang von	€ 112.178,77
aus.	

Dieser Abgang wurde aus der heimeigenen Haushaltsrücklage (€ 13.100,00) und aus der heimübergreifenden Haushaltsrücklage (€ 99.078,77) abgedeckt.

9.3 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (insgesamt 36.964 Tage) € 68,04, dem Einnahmen von € 65,00 gegenüberstanden.

Der Abgang betrug pro Verrechnungstag € 3,04.

Der Aufwand pro Verrechnungstag von € 68,04 teilt sich auf in € 48,65 (71,51 %) für den Personalaufwand und € 19,39 (28,49 %) für den Sachaufwand.

9.4 Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2003 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2003			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	2.164.500,00	2.231.789,96	+ 67.289,96
Sonstige Einnahmen	232.500,00	170.922,51	- 61.577,49
Zuf. aus heimeigener HH-Rücklage	-	13.100,00	+ 13.100,00
Zuf. aus heimübergreifender HH-Rücklage	-	99.078,77	+ 99.078,77
Summe Einnahmen	2.397.000,00	2.514.891,24	+ 117.891,24
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	1.761.900,00	1.798.326,73	+ 36.426,73
Ausgaben für Anlagen	23.400,00	44.339,35	+ 20.939,35
Sachaufwand	426.000,00	484.078,40	+ 58.078,40
Zuführung Investitionsrücklage	185.700,00	188.146,76	+ 2.446,76
Summe Ausgaben	2.397.000,00	2.514.891,24	+ 117.891,24

9.4.1 Einnahmen

Die Mehreinnahmen ergaben sich vor allem bei den Zuschlägen für die Pflegegebühren und bei den Transfers vom Bund durch eine Perioden überschreitende Mehrwertsteuerrefundierung. Bei den sonstigen Einnahmen, Kostenersätze des Bundes für den zweiten Bildungsweg, war eine erhebliche Voranschlagsunterschreitung gegeben (€ 107.575,51), die ebenfalls auf ein Perioden übergreifendes Verrechnungssystem zurückzuführen ist.

9.4.2 Ausgaben

9.4.2.1 Personalaufwand

Die Überschreitung im Ausmaß von € 36.426,72 ergab sich durch eine unerwartete Pensionierung und den damit verbundenen Abfertigungsanspruch.

9.4.2.2 Ausgaben für Anlagen

Die Überschreitung von € 20.939,35 ist im Wesentlichen auf die Anschaffung von Bewohnerbetten zurückzuführen. Diese wurden zentral über die Abteilung GS7 angekauft und war bei der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt.

9.4.2.3 Sachaufwand

Die Mehrausgaben von € 58.078,40 sind zum größten Teil auf den vermehrten Einsatz von Pooldiensten zurückzuführen. Diese sind auf Grund der Unterbesetzung im diplomierten Bereich erforderlich.

9.5 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses

Das Heim Scheiblingkirchen erwirtschaftete im Jahr 2003 einen Abgang von € 112.178,77 aus dem laufenden Betrieb. Präliminiert war ein Abgang von € 147.000,00. Somit konnte das Wirtschaftsjahr 2003 gegenüber dem veranschlagten negativen Ergebnis um € 34.821,23 günstiger abgeschlossen werden.

Der Abgang wurde aus der heimeigenen Haushaltsrücklage und der heimübergreifenden Rücklage abgedeckt.

Für das Jahr 2004 ist durch höhere Einnahmen aus den Pflegezuschlägen mit einem geringeren Abgang zu rechnen.

Aus grundsätzlichen Überlegungen heraus wird im Hinblick auf das festgestellte negative Jahresergebnis darauf hingewiesen, dass doch getrachtet werden sollte, einen derartigen Betrieb möglichst kostendeckend zu führen. Dem LRH ist bewusst, dass dies auf der Erlösseite angesichts der nur schwer zu beeinflussenden Faktoren (zB Pflegezuschläge) bzw. auf der Aufwandsseite hinsichtlich der bestehenden Fixkostenkomponenten nur bedingt möglich ist. Trotzdem erscheint dieser Hinweis unter Berücksichtigung der budgetären Situation des Landes NÖ durchaus angebracht, wenngleich auch anzumerken ist, dass in den vergangenen Jahren im Bereich der Heime großes Bemühen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit festzustellen war.

10 Laufende Gebarung

10.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten. Die TAN-Nummern-Verzeichnisse werden von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde zwei Bediensteten erteilt, wobei beide gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

10.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenweise Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Im November 2004 wurde von der Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision, eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt, bei der es keine Beanstandungen gab.

11 Sonstiges

Die Bereiche Personalverpflegung und Versicherungen wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

11.1 Einkauf

Der Einkauf wird zum Großteil über die Einkaufsorganisation für NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ausgeschrieben und vergeben. Dieser Bereich wurde nicht überprüft.

11.2 Gebäudereinigung und Wäscheversorgung

11.2.1 Gebäudereinigung

Die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung sowie die Reinigung der Bewohnerzimmer erfolgt durch hauseigenes Reinigungspersonal. Die Fensterreinigung wird dreimal jährlich ebenfalls durch hauseigenes Reinigungspersonal durchgeführt.

Die Küchenreinigung erfolgt durch das Küchenpersonal.

11.2.2 Wäscheversorgung

Zum Prüfungszeitpunkt verfügte das Heim ausschließlich über heimeigene Wäsche, die abgesehen von der Flachwäsche in der Heimwäscherei gereinigt wird. Die Flachwäsche wird in einer gewerblichen Wäscherei gereinigt. Derzeit bestehen Überlegungen, in den nächsten Jahren auf Mietwäsche umzusteigen.

11.3 Heimwäscherei

Die Bekleidung der Heimbewohner – soweit sie nicht chemisch gereinigt werden muss – die Personalbekleidung und die heimeigenen Wohntextilien werden von der Heimwäscherei gereinigt und gebügelt. Weiters werden auch kleinere Näharbeiten durchgeführt. Die chemische Reinigung der Heimbewohnerwäsche erfolgt bei Bedarf durch ein örtliches Unternehmen.

11.4 Raum für Mehrfachnutzung Friseur/Fußpflege

Im Untergeschoß des Heimes ist ein Raum eingerichtet, der sowohl von der Friseurin, die ca. 4-mal im Monat für jeweils rund vier Stunden im Heim arbeitet, als auch von der Fußpflegerin, die einmal im Monat im Heim tätig ist, benutzt wird.

Für die Nutzung des Raumes werden seitens des Heimes keine Entschädigungen vorgeschrieben, was angesichts der geringen Nutzungsfrequenz und in Anbetracht der für die Heimbewohner erbrachten Dienstleistungen vertretbar erscheint. Darüber hinaus wird den Heimbewohnern von der Friseurin und der Fußpflegerin durch besonders günstige Preisgestaltung entgegengekommen.

St. Pölten, im Februar 2005
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber